

TREUHANDMANDAT

ZWISCHEN

[*Bezeichnung des Anmelders/der Anmelder und des Zielunternehmens des Zusammenschlusses, sofern sich die Verpflichtungen auf ein Geschäft auf Seite des Zielunternehmens beziehen oder Pflichten für das Zielunternehmen beinhalten*] (im Folgenden „**Anbieter der Verpflichtungen**“) UND

[*Name, Anschrift und ggf. Angaben zum Unternehmen des Treuhänders einfügen*] (im Folgenden „**Treuhänder**“).

Der/Die Anbieter der Verpflichtungen und der Treuhänder werden im Folgenden zusammen als „**Mandatsparteien**“ bezeichnet.

Anbieter der Verpflichtungen 1: [*Bezeichnung des Anbieters der Verpflichtungen*], eine Gesellschaft nach [*Gründungsstaat angeben*] Recht mit Sitz in [*vollständige Anschrift angeben*], vertreten durch [*Name und Titel der Person angeben, die X für die Zwecke des Mandats vertritt*].

Anbieter der Verpflichtungen 2: [*Bezeichnung des Anbieters der Verpflichtungen*], eine Gesellschaft nach [*Gründungsstaat angeben*] Recht mit Sitz in [*vollständige Anschrift angeben*], vertreten durch [*Name und Titel der Person angeben, die X für die Zwecke des Mandats vertritt*].

[*Ggf. weitere Anbieter der Verpflichtungen angeben*]

[**X**]: [*Bezeichnung des Unternehmens angeben, das sein Geschäft veräußern wird*], eine Gesellschaft nach [**•**] Recht mit Sitz in [**•**], die im Handels-/Gesellschaftsregister von [**•**] unter der Nummer [**•**] eingetragen ist —

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

In der Sache [*vollständige Bezeichnung und Nummer der Sache angeben*] hat der/haben die Anbieter der Verpflichtungen nach [*Artikel 6 Absatz 2/Artikel 8 Absatz 2*] der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates („**Fusionskontrollverordnung**“) die als Anhang 1 beigefügten Verpflichtungen („**Verpflichtungen**“) angeboten, damit die Europäische Kommission („**Kommission**“) feststellen kann, dass [*Beschreibung des Zusammenschlussvorhabens: z. B. die Übernahme von ..., die Gründung eines Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmens durch ...*] mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar ist. Die Kommission hat das Zusammenschlussvorhaben durch Beschluss nach [*Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b/Artikel 8 Absatz 2*] der Fusionskontrollverordnung vorbehaltlich der vollständigen Erfüllung der dem Beschluss beigefügten Bedingungen und Auflagen genehmigt (im Folgenden „**Beschluss**“).

In den Verpflichtungen sagt der Anbieter der Verpflichtungen/sagen die Anbieter der

Verpflichtungen zu, [zu veräußerndes Geschäft angeben] zu veräußern und in der Zwischenzeit die wirtschaftliche Lebensfähigkeit, die Verkäuflichkeit und die Wettbewerbsfähigkeit des Geschäfts zu erhalten. Der/Die Anbieter der Verpflichtungen verpflichtet/verpflichten sich deshalb, einen Überwachungstreuhänder zu ernennen, der die Hold-Separate-Verpflichtungen und das Veräußerungsverfahren überwacht, und einen Veräußerungstreuhänder zu ernennen, der das genannte Geschäft veräußert, falls es dem Anbieter der Verpflichtungen/den Anbietern der Verpflichtungen nicht gelingt, innerhalb der ersten Veräußerungsfrist einen Käufer zu finden und einen endgültigen verbindlichen Kaufvertrag für das zu veräußernde Geschäft zu schließen, der von der Kommission als mit den Verpflichtungen vereinbar befunden und genehmigt wird. Im Einklang mit den Verpflichtungen beauftragt der Anbieter der Verpflichtungen/beauftragen die Anbieter der Verpflichtungen hiermit den Treuhänder; diese Vereinbarung bildet das in den Verpflichtungen genannte Mandat (im Folgenden „**Mandat**“).

Die Ernennung des Treuhänders und die Bedingungen dieses Mandats sind von der Kommission am [Datum des Genehmigungsschreibens angeben] genehmigt worden.

Im Zweifels- oder Konfliktfall ist dieses Mandat unter Berücksichtigung 1) der Verpflichtungen und des Beschlusses, 2) des allgemeinen Rahmens des Unionsrechts, insbesondere der Fusionskontrollverordnung, und 3) der Mitteilung der Kommission über nach der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 802/2004 der Kommission zulässige Abhilfemaßnahmen¹ auszulegen —

IST FOLGENDES VEREINBART WORDEN:

Section A. Begriffsbestimmungen

1. Die in diesem Mandat verwendeten Begriffe haben die in Abschnitt A der Verpflichtungen festgelegte Bedeutung. Für die Zwecke dieses Mandats bezeichnet der Ausdruck

Verkauf den Abschluss eines verbindlichen Kaufvertrags für den Verkauf des zu veräußernden Geschäfts an den Käufer;

Partnerunternehmen des Treuhänders die anderen Unternehmen, die zur selben Organisation einzelner Partnerschaften und Gesellschaften gehören wie der Treuhänder;

Team des Treuhänders die unter Randnummer 4 aufgeführten wichtigsten Mitarbeiter, die für die Erfüllung der mit dem Mandat übertragenen Aufgaben zuständig sind;

Arbeitsplan den als Anhang [●] beigefügten Entwurf des Arbeitsplans, den der Treuhänder der Kommission vor der Genehmigung des Treuhänders vorgelegt hat; eine ausführlichere Fassung wird vom Treuhänder ausgearbeitet und der Kommission in seinem ersten Bericht vorgelegt.

Section B. Ernennung des Treuhänders

2. Der/Die Anbieter der Verpflichtungen beauftragt/beauftragen hiermit den Treuhänder, als ausschließlicher Treuhänder für die Erfüllung der in den Verpflichtungen aufgeführten

¹ Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die Verordnung (EG) Nr. 802/2004 der Kommission durch die Verordnung (EU) 914/2023 der Kommission ersetzt wurde.

Aufgaben eines [*Überwachungstreuhänders und/oder Veräußerungstreuhänders*] tätig zu werden; der Treuhänder nimmt diesen Auftrag im Einklang mit den Bedingungen dieses Mandats an.

3. Die Ernennung des Treuhänders und dieses Mandat werden an dem Tag, auf den das vorliegende Dokument datiert ist, wirksam, mit Ausnahme der besonderen Bestimmungen über die Aufgaben und Pflichten des Veräußerungstreuhänders, die mit Beginn der Treuhänderveräußerungsfrist wirksam werden.
4. Das Team des Treuhänders setzt sich aus den folgenden wichtigsten Mitarbeitern zusammen: [*Name und Titel der wichtigsten Mitarbeiter (Partner/Führungskräfte) angeben*]. Der Treuhänder darf die Mitglieder seines Teams nicht ohne vorherige Genehmigung der Kommission und des Anbieters der Verpflichtungen/der Anbieter der Verpflichtungen ersetzen.

Section C. Allgemeine Aufgaben und Pflichten des Treuhänders

5. Der Treuhänder handelt im Namen der Kommission, um die Erfüllung der Verpflichtungen durch [X] zu gewährleisten, und übernimmt die in den Verpflichtungen aufgeführten Aufgaben eines [*Überwachungstreuhänders und/oder Veräußerungstreuhänders*]. Der Treuhänder erfüllt die Aufgaben nach diesem Mandat im Einklang mit dem Arbeitsplan und den überarbeiteten Fassungen des Arbeitsplans, die von der Kommission genehmigt wurden. Die Kommission kann dem Treuhänder von sich aus oder auf Antrag des Treuhänders oder des Anbieters der Verpflichtungen/der Anbieter der Verpflichtungen Anordnungen oder Weisungen erteilen, um zu gewährleisten, dass die Verpflichtungen erfüllt werden. Der/Die Anbieter der Verpflichtungen ist/sind nicht berechtigt, dem Treuhänder Weisungen zu erteilen.
6. Der Treuhänder schlägt dem Anbieter der Verpflichtungen/den Anbietern der Verpflichtungen die Maßnahmen vor, die er als notwendig ansieht, um die Erfüllung der Verpflichtungen und/oder des Mandats durch den/die Anbieter der Verpflichtungen zu gewährleisten; zudem schlägt der Treuhänder der Kommission Maßnahmen vor, falls der/die Anbieter der Verpflichtungen seinen Vorschlägen nicht innerhalb der von ihm gesetzten Frist nachkommt/nachkommen.

Section D. Aufgaben und Pflichten des Überwachungstreuhänders

Überwachung und Führung des zu veräußernden Geschäfts

7. Im Einklang mit den Verpflichtungen beaufsichtigt der Überwachungstreuhänder in enger Zusammenarbeit mit dem Hold-Separate-Manager die Führung der laufenden Geschäfte des zu veräußernden Geschäfts, damit dessen wirtschaftliche Lebensfähigkeit, Verkäuflichkeit und Wettbewerbsfähigkeit weiter gewährleistet sind, und überwacht die Erfüllung der Verpflichtungen durch den/die Anbieter der Verpflichtungen. Zu diesem Zweck hat der Überwachungstreuhänder insbesondere die Aufgabe, bis zur Übertragung

(a) zu überwachen,

- (i) dass die wirtschaftliche Lebensfähigkeit, die Verkäuflichkeit und die Wettbewerbsfähigkeit des zu veräußernden Geschäfts nach guter

Geschäftspraxis erhalten bleiben,

- (ii) dass das Risiko, dass das zu veräußernde Geschäft an Wettbewerbspotenzial verliert, so gering wie möglich gehalten wird,
- (iii) ob Risiken einer Wertminderung oder einer Beeinträchtigung der Geschäftstätigkeit des zu veräußernden Geschäfts bestehen,
- (iv) dass der/die Anbieter der Verpflichtungen oder die verbundenen Unternehmen von sich aus nichts unternehmen, was sich in erheblicher Weise negativ auf den Wert, die Geschäftsführung oder die Wettbewerbsfähigkeit des zu veräußernden Geschäfts auswirken könnte oder die Art und den Umfang der Geschäftstätigkeit, die technische oder kaufmännische Strategie oder die Investitionspolitik des zu veräußernden Geschäfts verändern könnte,
- (v) dass der/die Anbieter der Verpflichtungen unter Fortführung der bestehenden Geschäftspläne und der relevanten Etappenziele ausreichende Mittel für die Entwicklung des zu veräußernden Geschäfts zur Verfügung stellt/stellen, ggf. auch für die Entwicklung von Pipeline-Produkten oder -Dienstleistungen (u. a. für den Abschluss ihrer Entwicklung, ihre Genehmigung oder Registrierung) oder für etwaige künftige oder laufende Projekte, die für die Lebensfähigkeit des zu veräußernden Geschäfts von Bedeutung sind, soweit der/die Anbieter der Verpflichtungen zu einer solchen Unterstützung verpflichtet ist/sind, und
- (vi) dass der/die Anbieter der Verpflichtungen davon absieht/absehen, die Mitarbeiter in Schlüsselpositionen des zu veräußernden Geschäfts abzuwerben, und dafür sorgt/sorgen, dass seine/ihre verbundenen Unternehmen sie nicht abwerben, sowie alle zumutbaren Schritte, wie die Schaffung (branchenüblicher) geeigneter Anreize, unternimmt/unternehmen, damit die Mitarbeiter in Schlüsselpositionen das zu veräußernde Geschäft nicht verlassen;

(b) zu überwachen,

- (i) dass das zu veräußernde Geschäft getrennt von den bei dem Anbieter der Verpflichtungen/den Anbietern der Verpflichtungen und den verbundenen Unternehmen verbleibenden Geschäften geführt wird,
- (ii) dass die Mitarbeiter in Schlüsselpositionen des zu veräußernden Geschäfts, einschließlich des Hold-Separate-Managers, nicht an der Leitung der bei dem Anbieter der Verpflichtungen/den Anbietern der Verpflichtungen verbleibenden Geschäfte beteiligt sind und umgekehrt und
- (iii) dass das Personal des zu veräußernden Geschäfts niemandem außerhalb des zu veräußernden Geschäfts Bericht erstattet, es sei denn, dies ist nach den Verpflichtungen zulässig;

- (c) sich darum zu bemühen, dass das zu veräußernde Geschäft als eigenes, veräußerbares Unternehmen getrennt von den bei [X] oder den verbundenen Unternehmen verbleibenden Geschäften geführt wird und dass der Hold-Separate-Manager das zu veräußernde Geschäft unabhängig und in dessen bestem Interesse leitet, damit die wirtschaftliche Lebensfähigkeit, die Verkäuflichkeit und die Wettbewerbsfähigkeit des zu veräußernden Geschäfts weiter gewährleistet und seine Unabhängigkeit von den bei den Beteiligten verbleibenden Geschäften sichergestellt ist;
- (d) *[Der folgende Abschnitt ist einzufügen, falls in den Verpflichtungen die Ausübung des Stimmrechts durch den Überwachungstreuhänder und/oder die Ersetzung von Mitgliedern des Aufsichtsorgans/Leitungsorgans vorgesehen ist: die Rechte von [X] als Anteilseigner der juristischen Person(en), die das zu veräußernde Geschäft bildet/bilden, auszuüben (mit Ausnahme des Rechts auf vor der Übertragung fällige Dividenden), wobei er zur Erfüllung der Pflichten des Anbieters der Verpflichtungen/der Anbieter der Verpflichtungen im Rahmen der Verpflichtungen wie ein unabhängiger Finanzinvestor im besten Interesse des Geschäfts als eines eigenständigen Unternehmens handelt. [X] erteilt dem Überwachungstreuhänder daher in Anhang [•] eine ordnungsgemäß ausgefertigte umfassende Vollmacht für die Ausübung der mit den Anteilen von [X] an dem zu veräußernden Geschäft verbundenen Stimmrechte. Der Überwachungstreuhänder ist befugt, Mitglieder des Aufsichtsorgans oder nicht geschäftsführende Mitglieder des Leitungsorgans des zu veräußernden Geschäfts zu ersetzen, die im Namen von [X] ernannt wurden. Auf Verlangen des Überwachungstreuhänders tritt [X] als Mitglied des betreffenden Organs zurück bzw. veranlasst den Rücktritt der entsprechenden Mitglieder des betreffenden Organs. Bei den in die Organe zu entsendenden Vertretern des Überwachungstreuhänders muss es sich um Mitglieder des Teams des Treuhänders handeln. Für die Entsendung anderer Personen ist die vorherige Genehmigung der Kommission erforderlich;]*
- (e) die Aufteilung der Vermögenswerte und des Personals zwischen dem zu veräußernden Geschäft und [X] bzw. den verbundenen Unternehmen zu überwachen;
- (f) alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit [X] nach dem Tag des Wirksamwerdens keine vertraulichen Informationen über das zu veräußernde Geschäft erlangt, und insbesondere
- (i) sich darum zu bemühen, dass die Einbindung des zu veräußernden Geschäfts in das zentrale IT-Netz im Rahmen des Möglichen beendet wird, ohne dass die Lebensfähigkeit des zu veräußernden Geschäfts gefährdet wird,
 - (ii) sicherzustellen, dass alle vertraulichen Informationen über das zu veräußernde Geschäft, die [X] vor dem Tag des Wirksamwerdens erlangt hat, gelöscht und nicht von [X] verwendet werden, und
 - (iii) zu entscheiden, ob solche Informationen [X] gegenüber offengelegt werden dürfen oder ob [X] weiterhin über diese Informationen verfügen darf, da deren Offenlegung nach vernünftigem Ermessen erforderlich ist,

damit [X] die Veräußerung durchführen kann, oder weil die Offenlegung dieser Informationen gesetzlich vorgeschrieben ist;

- (g) zu prüfen, ob diese in den Verpflichtungen vorgesehenen Pflichten, u. a. in Bezug auf Übergangsvereinbarungen für Dienstleistungen, die Unterstützung von in der Entwicklung befindlichen Projekten oder die Verpflichtung zur Bereitstellung bestimmter Inputs oder Produkte, im Kaufvertrag und in anderen Transaktionsunterlagen, die mit der Umsetzung der Verpflichtungen in Zusammenhang stehen, in zufriedenstellender Weise berücksichtigt werden, und die Kommission während der gesamten Geltungsdauer der Vereinbarung umgehend von jeder Abweichung von den in den Verpflichtungen enthaltenen oder von der Kommission genehmigten Bedingungen oder von etwaigen Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Einhaltung dieser Bedingungen zu unterrichten.

Überwachung der Veräußerung

- 8. Bis zum Ablauf der ersten Veräußerungsfrist unterstützt der Überwachungstreuhänder die Kommission bei der Überprüfung des Veräußerungsverfahrens und der Bewertung der vorgeschlagenen Käufer. Während der ersten Veräußerungsfrist hat der Überwachungstreuhänder daher die Aufgabe,
 - (a) den Gang des Veräußerungsverfahrens zu überprüfen und die potenziellen Käufer zu bewerten,
 - (b) sich je nach Stand des Veräußerungsverfahrens zu vergewissern, dass i) die potenziellen Käufer ausreichende und korrekte Informationen über das zu veräußernde Geschäft, das Personal und die Verpflichtungen (einschließlich der vertraulichen Fassung der Verpflichtungen oder einer aussagekräftigen nichtvertraulichen Fassung der Verpflichtungen) erhalten, insbesondere durch Überprüfung (falls vorhanden) der Datenraum-Dokumentation, der Informationsbroschüre und des Due-Diligence-Verfahrens, und dass ii) den potenziellen Käufern angemessener Zugang zum Personal gewährt wird,
 - (c) als Kontaktstelle für alle Anfragen Dritter, insbesondere potenzieller Käufer, in Bezug auf die Verpflichtungen zu dienen und damit einverstanden zu sein, dass seine Kontaktangaben auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb der Kommission veröffentlicht werden.
- 9. Nachdem der/die Anbieter der Verpflichtungen der Kommission einen Käufer vorgeschlagen hat/haben, übermittelt der Treuhänder der Kommission innerhalb einer Woche nach Eingang des Vorschlags und diesbezüglicher Unterlagen eine mit Gründen versehene Stellungnahme. Die mit Gründen versehene Stellungnahme muss eine Beurteilung der Geeignetheit und Unabhängigkeit des vorgeschlagenen Käufers, der Lebensfähigkeit des zu veräußernden Geschäfts nach dem Verkauf und der Frage enthalten, ob das zu veräußernde Geschäft im Einklang mit dem Kommissionsbeschluss und den Verpflichtungen verkauft wird. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Frage, ob der Verkauf des zu veräußernden Geschäfts die mit den Verpflichtungen angestrebte dauerhafte Strukturveränderung auf dem Markt gewährleistet, sowie ggf. der Frage, ob der Verkauf des zu veräußernden Geschäfts ohne bestimmte

Vermögenswerte oder Mitglieder des Personals in Anbetracht des vorgeschlagenen Käufers die Lebensfähigkeit des zu veräußernden Geschäfts nach dem Verkauf beeinträchtigt.

10. Soweit die Verpflichtungen Übergangsvereinbarungen für Dienstleistungen, die Verpflichtung zur Entwicklung künftiger oder laufender Projekte oder Pipeline-Produkte bzw. -Dienstleistungen oder die Verpflichtung zur Bereitstellung bestimmter Inputs, Produkte oder Dienstleistungen umfassen, überwacht der Treuhänder die strikte Einhaltung der genehmigten Bedingungen und ggf. der Etappenziele für die Projektentwicklung und unterrichtet die Kommission umgehend über alle Veränderungen oder Probleme hinsichtlich der Einhaltung, die während der Geltungsdauer dieser Vereinbarungen auftreten bzw. wahrscheinlich auftreten werden.
11. Wenn der Überwachungs- und der Veräußerungstreuhänder nicht dieselbe natürliche oder juristische Person sind, arbeitet der Überwachungstreuhänder während der Treuhänderveräußerungsfrist und bei deren Vorbereitung eng mit dem Veräußerungstreuhänder zusammen, damit sie sich gegenseitig ihre Aufgaben erleichtern.

Section E. Aufgaben und Pflichten des Veräußerungstreuhänders

12. Mit Beginn der Treuhänderveräußerungsfrist erteilt/erteilen der/die Anbieter der Verpflichtungen dem Treuhänder hiermit das ausschließliche Mandat, das zu veräußernde Geschäft nach Maßgabe dieses Abschnitts und der Verpflichtungen an einen Käufer zu verkaufen.
13. Der Käufer muss die Anforderungen an den Käufer erfüllen, und sowohl der Käufer als auch der endgültige Kaufvertrag müssen von der Kommission nach dem Verfahren der Randnummer 21 der Verpflichtungen genehmigt werden.
14. Der Veräußerungstreuhänder verkauft das zu veräußernde Geschäft ohne Vorgabe eines Mindestpreises (unter Umständen auch zu einem negativen Preis) zu Bedingungen, die er für einen zügigen Verkauf innerhalb der Treuhänderveräußerungsfrist als zweckmäßig ansieht. Der Veräußerungstreuhänder kann die üblichen Bestimmungen über Vertretung, Gewährleistung und Entschädigung in den Kaufvertrag (sowie in Nebenvereinbarungen) aufnehmen, die nach vernünftigem Ermessen für die Abwicklung des Verkaufs erforderlich sind. Gleichzeitig schützt der Veräußerungstreuhänder die berechtigten finanziellen Interessen von [X], sofern sich der/die Anbieter der Verpflichtungen vorbehaltlos verpflichtet/verpflichten, das zu veräußernde Geschäft innerhalb der Treuhänderveräußerungsfrist ohne Vorgabe eines Mindestpreises zu veräußern.
15. [X] erteilt dem Veräußerungstreuhänder hiermit die in Anhang [-] beigefügte ordnungsgemäß ausgefertigte umfassende Vollmacht für die Abwicklung des Verkaufs des zu veräußernden Geschäfts und der Übertragung sowie für alle Handlungen und Erklärungen, die der Treuhänder als für den Verkauf des zu veräußernden Geschäfts und die Übertragung erforderlich oder zweckmäßig ansieht, einschließlich der Einsetzung von Beratern, die ihn im Verkaufsverfahren unterstützen. Die Vollmacht umfasst die Befugnis, den Mitgliedern des Teams des Treuhänders Untervollmachten zu erteilen. Falls für den Abschluss des Verkaufs erforderlich, erteilt [X] dem Veräußerungstreuhänder weitere ordnungsgemäß ausgefertigte Vollmachten oder sorgt dafür, dass die für die Durchführung des Verkaufs und der Übertragung benötigten Urkunden ordnungsgemäß ausgefertigt werden. Die von [X] erteilten Vollmachten, einschließlich der auf ihrer Grundlage erteilten Untervollmachten, erlöschen

mit Beendigung dieses Mandats oder mit Entlastung des Treuhänders, wobei der frühere Zeitpunkt maßgebend ist.

16. Der Treuhänder befolgt die Weisungen der Kommission hinsichtlich aller Aspekte der Abwicklung und des Abschlusses des Verkaufs und beendet insbesondere die Verhandlungen mit einem potenziellen Käufer, wenn die Kommission dem Treuhänder und [X] ihre Feststellung mitteilt, dass die Verhandlungen mit einem inakzeptablen Käufer geführt werden.

Section F. Berichtspflichten

17. Innerhalb von 15 Tagen nach Ende jedes Monats oder zu anderen mit der Kommission vereinbarten Terminen legt der Überwachungstreuhänder der Kommission einen schriftlichen Bericht vor und übermittelt dem Anbieter der Verpflichtungen/den Anbietern der Verpflichtungen gleichzeitig eine nichtvertrauliche Fassung dieses schriftlichen Berichts. Die Berichtsentwürfe, die der Überwachungstreuhänder für die Zwecke der Berichterstattung an die Kommission erstellt, dürfen weder dem Anbieter der Verpflichtungen/den Anbietern der Verpflichtungen übermittelt werden noch darf dieser/noch dürfen diese dazu Stellung nehmen. Gegenstand des Berichts ist die Erfüllung der Mandatspflichten durch den Überwachungstreuhänder und die Erfüllung der Verpflichtungen durch die Beteiligten. In dem Bericht sollte auf den Betrieb und die Leitung des zu veräußernden Geschäfts sowie auf die Aufteilung der Vermögenswerte und des Personals eingegangen werden, damit die Kommission beurteilen kann, ob das Geschäft im Einklang mit den Verpflichtungen geführt wird; zudem sollte er über den Gang des Veräußerungsverfahrens und potenzielle Käufer informieren.
18. In den Berichten werden insbesondere die folgenden Themen behandelt:
 - (a) das operative und das finanzielle Ergebnis des zu veräußernden Geschäfts im Berichtszeitraum;
 - (b) Fragen oder Probleme, die bei der Erfüllung der Pflichten des Überwachungstreuhänders aufgetreten sind, insbesondere die Nichteinhaltung der Bedingungen und Auflagen durch den/die Anbieter der Verpflichtungen oder das zu veräußernde Geschäft;
 - (c) die Überwachung der Erhaltung der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit, Verkäuflichkeit und Wettbewerbsfähigkeit des zu veräußernden Geschäfts und der Erfüllung der Verpflichtungen zur getrennten Weiterführung und zur Unterbindung des Informationsflusses durch [X] sowie die Überwachung der Aufteilung der Vermögenswerte und des Personals zwischen dem zu veräußernden Geschäft und den bei [X] bzw. den verbundenen Unternehmen verbleibenden Geschäften;
 - (d) die Überwachung der Bereitstellung ausreichender Mittel für die Entwicklung des zu veräußernden Geschäfts, ggf. auch für die Entwicklung von Pipeline-Produkten oder -Dienstleistungen, durch den/die Anbieter der Verpflichtungen auf der Grundlage und unter Fortführung der bestehenden Geschäftspläne und Etappenziele für die Entwicklung künftiger oder laufender Projekte;
 - (e) soweit die Verpflichtungen Übergangsvereinbarungen für Dienstleistungen oder

die Verpflichtung zur Bereitstellung bestimmter Inputs oder Produkte enthalten, sollte in dem Bericht beurteilt werden, ob die genehmigten Bedingungen während der Geltungsdauer dieser Vereinbarungen eingehalten werden;

- (f) die Überprüfung und Bewertung des Gangs des Veräußerungsverfahrens, einschließlich Angaben zu potenziellen Käufern und aller sonstigen von dem Anbieter der Verpflichtungen/den Anbietern der Verpflichtungen erhaltenen Informationen über die Veräußerung;
- (g) etwaige im Arbeitsplan genannte besondere Fragen;
- (h) der voraussichtliche weitere Zeitplan, einschließlich des Termins für den nächsten Bericht;
- (i) ein Vorschlag für einen ausführlichen Arbeitsplan im ersten Bericht sowie überarbeitete Fassungen des Arbeitsplans in den folgenden Berichten.

19. Während der Treuhänderveräußerungsfrist legt der Veräußerungstreuhänder der Kommission innerhalb von 15 Tagen nach Ende jedes Monats einen umfassenden schriftlichen Bericht auf [*Sprache angeben*] über die Erfüllung seiner Mandatspflichten und den Gang des Veräußerungsverfahrens vor und übermittelt gleichzeitig dem Überwachungstreuhänder eine Kopie und [X] eine nichtvertrauliche Fassung davon. Der Bericht enthält insbesondere die folgenden Informationen:

- (a) eine Liste der potenziellen Käufer und eine vorläufige Bewertung jedes Käufers;
- (b) den Stand der Verhandlungen mit den potenziellen Käufern;
- (c) Fragen oder Probleme im Zusammenhang mit dem Verkauf des zu veräußernden Geschäfts, auch im Zusammenhang mit der Aushandlung der notwendigen Vereinbarungen;
- (d) die Notwendigkeit von Beratern für den Verkauf des zu veräußernden Geschäfts und eine Liste der vom Treuhänder für diesen Zweck ausgewählten Berater;
- (e) etwaige im Arbeitsplan genannte besondere Fragen;
- (f) einen Vorschlag für einen ausführlichen Arbeitsplan im ersten Bericht sowie überarbeitete Fassungen des Arbeitsplans in den folgenden Berichten.

20. Während der Geltungsdauer der Verpflichtungen (einschließlich der Geltungsdauer etwaiger Übergangsvereinbarungen oder der Verpflichtung zur Bereitstellung bestimmter Inputs oder Produkte) sollte der Treuhänder auch

- (a) der Kommission umgehend schriftlich Bericht erstatten, wenn er Grund zu der Annahme hat, dass der Anbieter der Verpflichtungen/die Anbieter der Verpflichtungen diese Verpflichtungen nicht erfüllt/erfüllen; gleichzeitig sollte er dem Anbieter der Verpflichtungen/den Anbietern der Verpflichtungen eine nichtvertrauliche Fassung des Berichts übermitteln,
- (b) der Kommission umgehend schriftlich Bericht erstatten, sobald er sich nach seiner Ernennung eines potenziellen Interessenkonflikts bewusst wird,

- (c) soweit die Verpflichtungen Übergangsvereinbarungen für Dienstleistungen, die Verpflichtung zum Abschluss der Entwicklung künftiger oder laufender Projekte oder die Verpflichtung zur Bereitstellung bestimmter Inputs, Produkte oder Dienstleistungen umfassen, die Kommission während der gesamten Geltungsdauer der Vereinbarungen oder Verpflichtungen umgehend von jeder Abweichung von den in den Verpflichtungen enthaltenen oder von der Kommission genehmigten Bedingungen oder von etwaigen Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Einhaltung dieser Bedingungen unterrichten und
 - (d) bei Problemen, die sich aus der Umsetzung und Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen ergeben, weiter als Ansprechpartner für den/die Anbieter der Verpflichtungen, den Käufer, die Kommission und Dritte fungieren und in dieser Funktion u. a. auf Ersuchen der Kommission Ad-hoc-Berichte erstellen.
21. Der Treuhänder erstattet der Kommission jederzeit auf Verlangen (oder von sich aus) schriftlich oder mündlich Bericht über die unter das Treuhandmandat fallenden Angelegenheiten. Der Überwachungstreuhänder übermittelt dem Anbieter der Verpflichtungen/den Anbietern der Verpflichtungen gleichzeitig eine nichtvertrauliche Fassung solcher zusätzlichen schriftlichen Berichte und unterrichtet den/die Anbieter der Verpflichtungen umgehend über den nichtvertraulichen Inhalt mündlicher Berichte.
 22. Der Treuhänder übermittelt der Kommission die in den Verpflichtungen und dem Treuhandmandat vorgesehenen schriftlichen Treuhänderberichte und gleichzeitig dem Anbieter der Verpflichtungen/den Anbietern der Verpflichtungen nicht vertrauliche Fassungen dieser Berichte.

Section G. Aufgaben und Pflichten des Anbieters der Verpflichtungen/der Anbieter der Verpflichtungen

23. Der/Die Anbieter der Verpflichtungen lässt/lassen dem Treuhänder die Zusammenarbeit, die Unterstützung und die Informationen zukommen, die der Treuhänder nach vernünftigem Ermessen für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, und veranlasst/veranlassen auch seine/ihre Berater hierzu. Der Treuhänder hat uneingeschränkt Zugang zu den Büchern, Aufzeichnungen, Unterlagen, Führungskräften und anderen Mitgliedern des Personals sowie zu Anlagen, Standorten und technischen Informationen von [X] oder des zu veräußernden Geschäfts, die für die Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Mandat erforderlich sind. Der/Die Anbieter der Verpflichtungen und das zu veräußernde Geschäft stellen dem Treuhänder auf Verlangen Kopien von Unterlagen zur Verfügung. Der/Die Anbieter der Verpflichtungen und das zu veräußernde Geschäft überlassen dem Treuhänder ein oder mehrere Büros in ihren Geschäftsräumen. Sie stehen ihm für Gespräche zur Verfügung, damit der Treuhänder alle Informationen erhält, die er für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.
24. Der/Die Anbieter der Verpflichtungen gewährt/gewähren dem Überwachungstreuhänder über Geschäftsführung und Verwaltung jede Unterstützung, die er für die Führung des zu veräußernden Geschäfts benötigt. Dies umfasst auch die gesamte derzeit von der Zentrale geleistete administrative Unterstützung für das zu veräußernde Geschäft. Der/Die Anbieter der Verpflichtungen gewährt/gewähren dem Überwachungstreuhänder auf Verlangen Zugang zu den potenziellen Käufern übermittelten Informationen, insbesondere zur Datenraum-Dokumentation und allen anderen Informationen, die potenziellen Käufern im Due-Diligence-Verfahren bereitgestellt wurden, und veranlasst/veranlassen auch seine/ihre Berater hierzu.

Der/Die Anbieter der Verpflichtungen informiert/informieren den Überwachungstreuhänder über mögliche Käufer, übermittelt/übermitteln ihm in jeder Phase des Auswahlverfahrens eine Liste der potenziellen Käufer, einschließlich der von potenziellen Käufern eingereichten Angebote, und unterrichtet/unterrichten ihn über alle Entwicklungen im Veräußerungsverfahren. Sobald ein Käufer ausgewählt worden ist, legt der Anbieter der Verpflichtungen/legen die Anbieter der Verpflichtungen dem Überwachungstreuhänder einen mit allen Unterlagen und einer ausführlichen Begründung versehenen Vorschlag mit einer Kopie der endgültigen Vereinbarung(en) vor und gestattet/gestatten dem Überwachungstreuhänder, mit dem vorgeschlagenen Käufer vertrauliche Kontakte aufzunehmen, damit der Überwachungstreuhänder entscheiden kann, ob der vorgeschlagene Käufer seines Erachtens die Anforderungen an den Käufer erfüllt.

25. Der Überwachungstreuhänder kann vorbehaltlich der Genehmigung durch [X], die nicht ohne Grund versagt oder verzögert werden darf, auf Kosten des Anbieters der Verpflichtungen/der Anbieter der Verpflichtungen Berater (insbesondere für Unternehmensfinanzierung und Rechtsfragen) einsetzen, wenn der Überwachungstreuhänder dies als für die Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten nach dem Mandat erforderlich oder zweckmäßig erachtet, sofern die vom Überwachungstreuhänder veranlassten Kosten und sonstigen Ausgaben angemessen sind. Lehnt der Anbieter der Verpflichtungen/lehnen die Anbieter der Verpflichtungen die Genehmigung der vom Überwachungstreuhänder vorgeschlagenen Berater ab, so kann die Kommission die Einsetzung dieser Berater nach Anhörung des Anbieters der Verpflichtungen/der Anbieter der Verpflichtungen genehmigen. Nur der Treuhänder ist berechtigt, den Beratern Weisungen zu erteilen. Für die Berater gilt Randnummer 33 dieses Mandats entsprechend. Während der Treuhänderveräußerungsfrist kann der Veräußerungstreuhänder auf Berater zurückgreifen, die den/die Anbieter der Verpflichtungen während der ersten Veräußerungsfrist unterstützt haben, wenn der Veräußerungstreuhänder dies im Interesse eines zügigen Verkaufs als sachdienlich erachtet. Der Veräußerungstreuhänder kann ohne die Genehmigung durch [X] auf Kosten des Anbieters der Verpflichtungen/der Anbieter der Verpflichtungen Berater (insbesondere für Unternehmensfinanzierung und Rechtsfragen) einsetzen, wenn der Veräußerungstreuhänder die Einsetzung dieser Berater als für die Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten nach dem Mandat erforderlich oder zweckmäßig ansieht, sofern die vom Veräußerungstreuhänder veranlassten Kosten und sonstigen Ausgaben der üblichen Geschäftspraxis entsprechen.

Section H. Bestimmungen über den Treuhänder

Interessenkonflikte

26. Die derzeitigen Beziehungen des Treuhänders, des Teams des Treuhänders und der Partnerunternehmen des Treuhänders zu dem Anbieter der Verpflichtungen/den Anbietern der Verpflichtungen, dem Verkäufer und ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen sind in Anhang [X] offengelegt. Auf dieser Grundlage bestätigt der Treuhänder, dass der Treuhänder und jedes Mitglied seines Teams ab dem Datum dieses Mandats von dem Anbieter der Verpflichtungen/den Anbietern der Verpflichtungen, dem Verkäufer im Rahmen des Zusammenschlusses und den verbundenen Unternehmen unabhängig ist und sich in keinem Interessenkonflikt befindet. Der Überwachungstreuhänder unterrichtet die Kommission umgehend von etwaigen Interessenkonflikten oder einer etwaigen mangelnden Unabhängigkeit in Zusammenhang mit am Verkaufsverfahren beteiligten Käufern.

27. Der Treuhänder verpflichtet sich, die Entstehung eines Interessenkonflikts während der Laufzeit des Mandats zu verhindern. Dem Treuhänder, den Mitgliedern des Teams des Treuhänders und den Partnerunternehmen des Treuhänders ist es daher während der Laufzeit des Mandats nicht erlaubt,
- (a) bei Beteiligten, verbundenen Unternehmen oder einem ausgewählten potenziellen Käufer, der am Verkaufsverfahren beteiligt ist, beschäftigt zu sein bzw. ein entsprechendes Angebot zu akzeptieren oder Mitglied des Leitungsorgans oder eines sonstigen Verwaltungsorgans der genannten Unternehmen zu sein bzw. eine entsprechende Ernennung zu akzeptieren, es sei denn, es handelt sich um Ernennungen im Zusammenhang mit der Aufstellung und Erfüllung des Mandats,
 - (b) über Aufträge der beteiligten Unternehmen, verbundenen Unternehmen oder eines ausgewählten potenziellen Käufers, der am Verkaufsverfahren beteiligt ist, zu verfügen, sonstige Geschäftsbeziehungen zu ihnen zu unterhalten oder finanziell an ihnen beteiligt zu sein bzw. entsprechende Angebote zu akzeptieren, sofern dies zu einem Interessenkonflikt führen könnte,
 - (c) andere Ämter innezuhaben, über andere Aufträge zu verfügen oder sonstige Geschäftsbeziehungen zu unterhalten, die angesichts der Umstände des jeweiligen Einzelfalls die Objektivität und Unabhängigkeit des Treuhänders bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Mandat beeinträchtigen könnten.
28. Die Bestimmung unter Randnummer 27 Buchstabe b dieses Mandats gilt weder für Aufträge oder sonstige Geschäftsbeziehungen zwischen dem Treuhänder oder den Partnerunternehmen des Treuhänders und den beteiligten Unternehmen, den verbundenen Unternehmen oder einem am Verkaufsverfahren beteiligten Käufer noch für Investitionen des Treuhänders oder der Partnerunternehmen des Treuhänders in Anteile oder Anteilsrechte der beteiligten Unternehmen, verbundenen Unternehmen oder eines am Verkaufsverfahren beteiligten Käufers, sofern diese Aufträge, Geschäftsbeziehungen oder Investitionen Teil der üblichen Geschäftstätigkeit sind und weder für den Treuhänder oder die Partnerunternehmen des Treuhänders noch für die beteiligten Unternehmen, verbundenen Unternehmen oder einen am Verkaufsverfahren beteiligten Käufer wesentliche Bedeutung haben.
29. Beabsichtigen der Treuhänder, die Partnerunternehmen des Treuhänders oder die Mitglieder des Teams des Treuhänders einen Auftrag anzunehmen, Geschäftsbeziehungen einzugehen oder eine Investition zu tätigen, so holen sie die vorherige Genehmigung der Kommission ein. Sollte der Treuhänder einen möglichen Interessenkonflikt feststellen, so unterrichtet er umgehend den/die Anbieter der Verpflichtungen und die Kommission von diesem Interessenkonflikt. Stellt der Anbieter der Verpflichtungen/stellen die Anbieter der Verpflichtungen fest, dass sich der Treuhänder oder die Partnerunternehmen des Treuhänders in einem Interessenkonflikt befinden oder sich in einem Interessenkonflikt befinden könnten, so unterrichtet der Anbieter der Verpflichtungen/unterrichten die Anbieter der Verpflichtungen umgehend den Treuhänder und die Kommission von diesem Interessenkonflikt. Für den Fall, dass während der Laufzeit des Mandats ein Interessenkonflikt entsteht, verpflichtet sich der Treuhänder, ihn unverzüglich zu lösen. Kann der Interessenkonflikt nicht gelöst werden oder wird er vom Treuhänder nicht in einem angemessenen Zeitraum gelöst, so kann das Mandat nach Randnummer 35 beendet werden.
30. *[Es ist Sache der Mandatsparteien, geeignete zusätzliche Bestimmungen zu*

Interessenkonflikten des Treuhänders und der Partnerunternehmen des Treuhänders mit (potenziellen) Käufern einzufügen.]

31. Beabsichtigt ein Mitglied des Teams des Treuhänders während der Laufzeit dieses Mandats und während eines Zeitraums von einem Jahr nach Beendigung des Mandats Leistungen für den/die Anbieter der Verpflichtungen, die verbundenen Unternehmen oder einen genehmigten Käufer zu erbringen, muss es vorher die Genehmigung der Kommission einholen [*Dieser Zeitraum kann in bestimmten Situationen (z. B. im Falle von verhaltensbezogenen Verpflichtungen, die für mehrere Jahre gelten, oder im Falle eines Verkaufs des zu veräußernden Geschäfts innerhalb der Treuhänderveräußerungsfrist) auf drei Jahre verlängert werden*]. Ferner verpflichtet sich der Treuhänder, Vorkehrungen zu treffen, um die Unabhängigkeit und die Integrität seines Teams sowie seiner Mitarbeiter und Vertreter, die dem Team des Treuhänders für die Laufzeit des Mandats und für ein Jahr nach Beendigung dieses Mandats oder ggf. länger direkt zugewiesen sind („**zugewiesene Personen**“), zu gewährleisten, um unzulässige Einflussnahme auszuschließen, die das Team des Treuhänders bei der Erfüllung der Aufgaben nach dem Mandat behindern oder in irgendeiner Weise beeinträchtigen könnte. Insbesondere:
- (a) haben nur das Team des Treuhänders und die zugewiesenen Personen Zugang zu vertraulichen Informationen und
 - (b) dürfen das Team des Treuhänders und die zugewiesenen Personen keine dieses Mandat betreffenden Informationen an andere Mitglieder des Personals des Treuhänders weitergeben, es sei denn, es handelt sich um Informationen allgemeiner Art (z. B. Ernennung des Treuhänders, Gebühren usw.) oder die Offenlegung der Informationen ist gesetzlich vorgeschrieben.

Vergütung

32. [*Es ist Sache der Mandatsparteien, eine geeignete Gebührenstruktur zu vereinbaren. Wie im Text der Standardverpflichtungen dargelegt, erhält der Treuhänder eine Vergütung, die die unabhängige und wirksame Erfüllung des Mandats nicht behindern darf. Infolgedessen dürfen die Mandatsparteien und der Treuhänder weder eine gedeckelte Gebühr noch Ermäßigungen bei großem Volumen vereinbaren. Hinsichtlich des Veräußerungstreuhänders befürwortet die Kommission Gebührenstrukturen, die zumindest zu einem erheblichen Teil davon abhängig sind, dass der Veräußerungstreuhänder die Veräußerung fristgerecht abschließt. Insbesondere sollte die Höhe der Gebühr, falls das Vergütungspaket eine Erfolgsprämie enthält, die an den für das zu veräußernde Geschäft erzielten Verkaufspreis gekoppelt ist, auch davon abhängen, ob die Veräußerung innerhalb der in den Verpflichtungen angegebenen Treuhänderveräußerungsfrist erfolgt. Es sei darauf hingewiesen, dass die Gebührenstruktur – wie das gesamte Mandat – der Genehmigung durch die Kommission bedarf.*]

Haftungsfreistellung

33. Der/Die Anbieter der Verpflichtungen stellt/stellen den Treuhänder und seine Mitarbeiter und Vertreter (im Folgenden „**Freigestellte**“) von jeglicher Haftung für Verbindlichkeiten frei, die sich aus der Erfüllung des Mandats ergeben, hält/halten die Freigestellten schadlos und

stimmt/stimmen hiermit zu, dass die Freigestellten dem Anbieter der Verpflichtungen/den Anbietern der Verpflichtungen gegenüber nicht für solche Verbindlichkeiten haften, es sei denn, diese Verbindlichkeiten sind auf vorsätzliche Nichterfüllung, Leichtfertigkeit, grobe Fahrlässigkeit oder Bösgläubigkeit des Treuhänders oder seiner Mitarbeiter, Vertreter oder Berater zurückzuführen. [X] sollte den Treuhänder für jegliche Haftung gegenüber dem zu veräußernden Geschäft oder anderen Dritten für alle Verbindlichkeiten freistellen, die sich aus der Erfüllung des Mandats ergeben, es sei denn, diese Verbindlichkeiten sind auf vorsätzliche Nichterfüllung, Leichtfertigkeit, grobe Fahrlässigkeit oder Bösgläubigkeit des Treuhänders oder seiner Mitarbeiter, Vertreter oder Berater zurückzuführen.

Vertraulichkeit

34. *[Es ist Sache der Mandatsparteien, eine geeignete Vertraulichkeitsklausel zu vereinbaren, die die Verwendung oder Offenlegung sensibler oder geschützter Informationen, die der Treuhänder im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Aufgaben erlangt hat, gegenüber jemand anderem als der Kommission verbietet. In dieser Klausel sollte eindeutig darauf hingewiesen werden, dass die Offenlegung von Informationen durch den Treuhänder gegenüber der Kommission und durch die Kommission gegenüber dem Treuhänder nicht beschränkt werden darf. Darüber hinaus muss der Treuhänder in der Lage sein, mit den Beratern des Anbieters der Verpflichtungen/der Anbietern der Verpflichtungen zu kommunizieren, damit diese ihre jeweiligen Aufgaben erfüllen können. Jedoch darf der Treuhänder bestimmte Informationen, die er im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Aufgaben erlangt, nicht gegenüber den beteiligten Unternehmen offenlegen. Dies gilt insbesondere für Informationen über das zu veräußernde Geschäft, für die die Verpflichtungen zur Unterbindung des Informationsflusses gelten, sowie für Informationen von (potenziellen) Käufern des zu veräußernden Geschäfts.]*

Section I. Beendigung des Mandats

35. Dieses Mandat kann nur unter den Voraussetzungen der Randnummern 36-39 beendet werden.

Ordentliche Beendigung des Mandats

36. Dieses Mandat endet automatisch, sofern die Kommission dem Treuhänder schriftlich die Entlastung von den Pflichten nach diesem Mandat erteilt hat. Die Entlastung des Treuhänders kann beantragt werden, wenn der Treuhänder die Erfüllung seiner Pflichten nach diesem Mandat abgeschlossen hat.
37. Die Mandatsparteien erkennen an, dass die Kommission jederzeit die erneute Ernennung des Treuhänders durch den/die Anbieter der Verpflichtungen verlangen kann, wenn sich später herausstellt, dass die Verpflichtungen nicht vollständig und ordnungsgemäß erfüllt worden sind. Der Treuhänder erklärt sich mit einer solchen erneuten Ernennung im Einklang mit den Bedingungen dieses Mandats einverstanden.

Beendigung des Mandats vor der Entlastung

38. Vor der Entlastung des Treuhänders kann der Anbieter der Verpflichtungen/können die

Anbieter der Verpflichtungen das Mandat nur nach Randnummer 44 der Verpflichtungen beenden. Der Treuhänder kann das Mandat nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes beenden, indem er dem Anbieter der Verpflichtungen/den Anbietern der Verpflichtungen gegenüber schriftlich kündigt und der Kommission eine Kopie der Kündigung übermittelt. Der Treuhänder setzt seine Tätigkeit nach diesem Mandat fort, bis er alle relevanten Informationen an einen neuen Treuhänder weitergegeben hat, der von dem Anbieter der Verpflichtungen/den Anbietern der Verpflichtungen nach dem in den Verpflichtungen festgelegten Verfahren ernannt wurde.

Weitergeltende Bestimmungen

39. Die Randnummern 31-34 gelten nach Beendigung des Mandats weiter.

Section J. Zusätzliche Bestimmungen

Änderung dieses Mandats

40. Dieses Mandat kann nur nach Genehmigung durch die Kommission schriftlich geändert werden. Die Mandatsparteien kommen überein, dieses Mandat auf Verlangen der Kommission nach Rücksprache mit den Mandatsparteien zu ändern, um die Erfüllung der Verpflichtungen zu gewährleisten, insbesondere wenn die Änderung notwendig ist, um das Mandat an Änderungen der Verpflichtungen nach der Überprüfungs Klausel anzupassen.

Maßgebendes Recht und Streitbeilegung

41. Für dieses Mandat und seine Auslegung gilt [*Staat angeben, dessen Recht für das Mandat maßgebend ist*] Recht.

42. Für Streitigkeiten über die Pflichten der Mandatsparteien nach diesem Mandat sind die [*Staat angeben, dessen Gerichte für diese Streitigkeiten zuständig sind*] Gerichte als nicht ausschließlicher Gerichtsstand zuständig. [*Die Mandatsparteien können sich stattdessen auf eine Streitbeilegung im Schiedsverfahren verständigen. Einzelheiten zu einem solchen alternativen Streitbeilegungsverfahren sind unter Randnummer 42 anzugeben.*]

Einhaltung der Gesetze und Vorschriften zum Schutz der Privatsphäre

43. Die Mandatsparteien stimmen zu, alle Informationen, die personenbezogene Daten enthalten, im Einklang mit den in der Europäischen Union geltenden Gesetzen und Vorschriften zum Schutz der Privatsphäre, einschließlich der Verordnung (EU) 2016/679 („**Datenschutz-Grundverordnung**“ oder „**DSGVO**“) zu verarbeiten.

Abtrennbarkeit von Vertragsbestimmungen

44. [*Es ist Sache der Mandatsparteien, eine geeignete Bestimmung für die Abtrennbarkeit von Vertragsbestimmungen zu vereinbaren. Dabei ist das geltende Recht zu berücksichtigen.*]

Mitteilungen

45. Alle Mitteilungen nach diesem Mandat müssen schriftlich übermittelt werden und gelten als ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie bei der Partei, für die sie bestimmt sind, oder bei der Kommission persönlich abgegeben werden oder per Einschreiben mit Rückschein an die Person unter der folgenden Anschrift übermittelt werden:

Mitteilungen an den/die Anbieter der Verpflichtungen:

[*Anschrift*]

[*Telefonnummer*]

[*E-Mail-Adresse*]

Mitteilungen an den Treuhänder:

[*Anschrift*]

[*Telefonnummer*]

[*E-Mail-Adresse*]

Mitteilungen an die Kommission:

Zu Händen von [*Direktor/in und Sachbearbeiter/in*]

Direktion [*Name der Direktion angeben, die den Fall bearbeitet*]

Europäische Kommission

Generaldirektion Wettbewerb

Place Madou / Madouplein 1

1210 Saint-Josse-ten-Noode /

Sint-Joost-ten-Node

BELGIEN

Aktenzeichen: Sache COMP/M[•]

[*Telefonnummer*]

[*E-Mail-Adresse*]

bzw. an die Anschrift oder Person, die die betreffende Partei in einer schriftlichen Mitteilung nach diesem Abschnitt zur Aktualisierung dieser Angaben bekanntgibt. Das Datum einer solchen Mitteilung, Anfrage, Zustimmung, Vereinbarung oder Genehmigung gilt als Datum ihrer Zustellung.

[Ort und Datum]

Name:

Titel:

Name:

Titel:

Anhang [•]

Ordnungsgemäß ausgefertigte Vollmacht für die Ausübung der Rechte von [X] als Anteilseigner (nach Randnummer 7 Buchstabe d des Mandats)

Anhang [•]

Ordnungsgemäß ausgefertigte Vollmacht für den Veräußerungstreuhänder (nach Randnummer 15 des Mandats)

Anhang [•]

Offenlegung der derzeitigen Beziehungen des Treuhänders, des Teams des Treuhänders und der Partnerunternehmen des Treuhänders zum Anbieter der Verpflichtungen/zur den Anbietern der Verpflichtungen und zu den verbundenen Unternehmen.